

**Konfession** .....

Teilnahme am Religionsunterricht in

- evangelisch
- römisch-katholisch
- 1) alevitisch
- 1) altkatholisch
- 1) jüdische
- 1) orthodox
- 1) syrisch-orthodox

1) Das Land Baden-Württemberg ist grundsätzlich rechtlich verpflichtet, den Religionsunterricht dieser Bekenntnisse an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Allerdings gilt diese Verpflichtung unter den einschränkenden Vorgaben des Schulgesetzes. Insbesondere gilt nach § 96 Abs. 3 SchG eine Mindestzahl von acht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, soweit nicht der jeweilige Einrichtungserlass eine abweichende Regelung vorsieht. Nicht an jeder Schule wird deshalb der Religionsunterricht eines jeden der genannten Bekenntnisse durchgeführt.

keine Teilnahme am Religionsunterricht, **Teilnahme in Philosophie für Kinder**

**Weitere Bemerkungen**
